

# Marktgemeinde Mühlhausen

## Richtlinien zur Förderung der Denkmalpflege

### 1. Grundsatz

- 1.1 Der Markt Mühlhausen gewährt in seinem Gemeindegebiet jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Instandhaltung und Wiederherstellung von Denkmälern bzw. Baudenkmalern.
- 1.2 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### 2. Empfänger

Die Zuschüsse werden an natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Projekte verfolgen, gewährt.

### 3. Projekte

Die Denkmäler müssen für die Bevölkerung sichtbar bzw. zugänglich sein. Es werden nur Denkmäler gefördert, die von überörtlicher und auf das Gemeindegebiet bezogene Bedeutung sind und die in die Denkmalliste eingetragen sind oder eingetragen werden sollen.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Hervorgehobene Baudenkmäler wie Kirchen, Schlösser sowie des Profanbaues in Esemblebereichen nach Art. 1 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes,
- b) Baudenkmäler, für die Mittel aus dem Entschädigungsfonds nach Art. 21 des Denkmalschutzgesetzes bereitgestellt werden.

Die Feststellung der Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen erfolgt durch den Gemeinderat unter Einbeziehung der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

### 4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung sind:

- 4.1 Befürwortung und nach Möglichkeit finanzielle Beteiligung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege bzw. des Entschädigungsfonds
- 4.2 Antragstellung vor Abschluss der Maßnahme. Eine Nachförderung von Mehrkosten ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nur aus denkmalpflegerischen Gründen möglich.
- 4.3 Projektplanungen können bezuschusst werden, wenn sie als vorbereitende Maßnahmen zur Erhaltung des Denkmals dienen.

## **5. Zuschusshöhe**

Maßgebend für die Bemessung des Gemeindezuschusses ist der vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festgestellte „denkmalpflegerische Mehraufwand“.

Auf dieser Grundlage werden denkmalpflegerische Maßnahmen mit 10% der Kosten für den denkmalpflegerischen Mehraufwand gefördert.

Der Höchstbetrag wird auf 5.000,00 € festgelegt.

## **6. Antragstellung**

Die Zuschüsse sind über den Gemeinderat zu beantragen.

## **7. Verwendung**

7.1 Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Verwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

7.2 Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.

7.3 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse kann jederzeit zusätzlich durch die Verwaltung geprüft werden.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 19.01.2021 in Kraft.

Mühlhausen, 19. Januar 2021  
Markt Mühlhausen

F a a t z  
Erster Bürgermeister